



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · E-Mail: buero@oewav.at

An das
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/7
Stubenring 1
1010 Wien

Wien am 7. März 2023
Unser Zeichen: PN/Ce

Betrifft: Stellungnahme des ÖWAV zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Abwassertechnik (Abwassertechnik-Ausbildungsordnung) im Rahmen des Lehrberufspakets 1/2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) bedankt sich für die Einladung zum aktuellen Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Abwassertechnik (Abwassertechnik-Ausbildungsordnung) im Rahmen des Lehrberufspakets 1/2023 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Konkret wird zu dem vorliegenden Entwurf der neuen Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Abwassertechnik folgendes angemerkt:

- Unter § 3 Abs. 5 ist unter Punkt 2.3.2 bitte folgende Anpassung vorzunehmen [Anm.: Änderung hervorgehoben und unterstrichen]:
*„betriebliche Hygienevorschriften gemäß **dem Regelwerk und** den Merkblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) in der jeweils aktuellen Fassung einhalten (zB Hautschutzplan, Merkblatt für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen) und entsprechende Checklisten und Protokolle führen.“*
- Unter dem Begriff „Kurs“ in § 12 und § 13 sind alle Kurse (gemäß ÖWAV-Regelblatt 15) in der Tabelle (Pos. 1 – 7) einschließlich des erfolgreichen Ablegens der Klärfacharbeiterprüfung zu verstehen. Aus diesem Grund soll in § 12 Abs 3 folgende Ergänzung eingebracht werden:
*„Ein entsprechender Kurs ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) eingerichtet **und wird mit der erfolgreich abgelegten Klärfacharbeiter/innenprüfung abgeschlossen.**“*

- Unter § 12 Abs. 2 befindet sich in der Tabelle bei Pos. 1 „Praktikum“ der Verweis auf den ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 1. Korrekterweise ist dieser in **ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 1** zu korrigieren, da das Regelwerk damals noch unter dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV), der früheren Benennung des ÖWAV, publiziert wurde.
- In den Erläuterungen zum LBP_1_2023 sollte auf Seite 2 im Besonderen Teil unter 2. der Absatz *„Personen mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung in einem fachlich nahestehenden Berufsbereich können nach Absolvierung des Grundkurses für die Klärwärter/in-Ausbildung (Abbildung in § 12), der vom ÖWAV (s. oben) angeboten wird (gemäß ÖWAV-Regelblatt 15), zu einer auf den Gegenstand Fachgespräch eingeschränkten Zusatzprüfung antreten (§ 13).“* wie folgt angepasst werden:

„Absolvent/innen der Klärwärter/in-Ausbildung (gemäß ÖWAV-Regelblatt 15, abgeschlossen mit erfolgreichem Ablegen der ÖWAV-Klärfacharbeiter/innenprüfung; Abbildung in § 12), die vom ÖWAV (s. oben) angeboten wird, können zu einer auf den Gegenstand Fachgespräch eingeschränkten Zusatzprüfung antreten (§ 13).“

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV für die Möglichkeit des Feedbacks im Rahmen dieses Stellungnahmeverfahrens, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Präsident Der Geschäftsführer



BR h.c. DI Roland Hohenauer



DI Dr. Daniel Resch

Der Leiter des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Kläranlagenbetrieb“



Dr. Stefan Wildt